

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textildachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 13 (1906)

Heft: 7

Artikel: Konditionen-Vereinigung der österreichischen Seidenstoff- und Samtfabrikation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

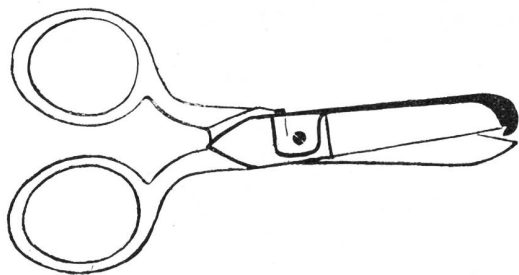
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

man bei einiger Fertigkeit bald soweit gelangen, dass diese Enden nicht mehr länger als 1—2 Millimeter lang werden.



Neue Utensilien stossen bei den Arbeitern gewöhnlich auf grosse Schwierigkeiten, doch hat die Erfahrung gelehrt, dass diese Knotenschere nach einiger Versuchszeit gerade bei den Arbeitern sehr beliebt geworden ist. Infolge dessen ist sie auch schon in vielen Webereien, hauptsächlich in England und Frankreich bestens eingeführt.

Die Vertreter für die Schweiz — Oberholzer & Busch, Zürich — stehen auf Wunsch mit Prospekten und ausführlichen, illustrierten Gebrauchsanweisungen gerne zu Diensten.

Konditionen-Vereinigung der österreichischen Seidenstoff- und Samtfabrikanten.

Das Beispiel der deutschen Seidenstoff-Fabrikanten macht Schule. Kurz nach Gründung des Verbandes der deutschen Seidenstoff-Fabrikanten haben sich die Wiener Seiden- und Samtweber ebenfalls vereinigt, um gemeinsam eine einheitliche Regelung der Verkaufs- und Zahlungsbedingungen durchzuführen; das Uebereinkommen ist am 30. Dezember 1905 abgeschlossen worden und es tritt am 1. April 1906 in Kraft.

Die österreichische Vereinbarung erstreckt sich nur auf Verkäufe im Inland und sie umfasst die ganz- und halbseidenen Stoffe, Tücher und Samte; ausgenommen sind die Verkäufe von Schirmstoffen an Schirmfabrikanten und Schirmstoffhändler, ferner Verkäufe von Krawattenstoffen, sofern die Verkäufer an feste Zahlungsbedingungen bereits gebunden sind, und von Hutplüschchen.

Alle Vereinbarungen der Kunden mit den Konventionenfirmen, mögen sie sich auf die Zahlungsweise, Valutierungen, Frachtvergütungen, Umsatzkonti, Akzeptationskonti, Separatrabatte, Vergütungen oder Abzüge irgend welcher Art beziehen, treten am 1. April ausser Wirksamkeit; das Uebereinkommen findet ebenso Anwendung auf alle Verkäufe, auf Grund deren die Ablieferung oder Fakturierung der Waren nach dem 31. März erfolgt.

Für die Einhaltung der Vereinbarung ist durch Konventionalstrafen, einen Ueberwachungs-Ausschuss, ein Schiedsgericht, die Bestellung eines Vertrauensmannes und durch die ausschliessliche Zuweisung des Inkasso an bestimmte Bankinstitute Vorsorge getroffen.

Die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sind wie folgt geregelt:

1. Die Laufzeit der Fakturen beginnt spätestens mit Ende des Lieferungsmonates. Waren, die

nach dem 24. zur Ablieferung gelangen, dürfen für den folgenden Monat in Rechnung gestellt werden. Vorvaluierungen (Skadenzhinausschiebungen) sind nicht gestattet.

2. Die Verkäufe werden in der Regel per Kassa abgeschlossen. Doch steht es dem Verkäufer auch frei, Begleich durch Akzept, oder offenes Ziel mit dem Käufer zu vereinbaren, oder diesem die Wahl unter den hier angeführten Zahlungsbedingungen offenzuhalten. Abrechnungen im Kontokorrentverkehr sind unzulässig und ist jede Faktura für sich zu begleichen. Falls nichts anderes vereinbart wurde, ist binnen drei Monaten vom Ende des Lieferungsmonates Barbegleich zu fordern. Als Zahlungstag gilt der Tag des Wertempfanges, nicht der der Ueberweisung.

3. Als Barbegleich sind nur anzusehen Zahlungen in Bargeld, Coupons, Giroüberweisungen oder Schecks auf Bankplätze, ferner Postsparkassen- oder sonstige Anweisungen. Derartige Zahlungsmittel dürfen nicht vordatiert sein und müssen innerhalb der für den Begleich geltenden Fristen fällig werden. Unter letzterer Voraussetzung gelten auch bankfähige Rimessen als an ihrem Fälligkeitstage erlegter Barbegleich. Die Eskomptierung derselben ist nicht zulässig. Eigenes Akzept gilt nicht als Kassazahlung.

4. Erfolgt der Barbegleich innerhalb eines Monats vom Ende des Lieferungsmonates, so kann ein 5% der Faktursumme nicht übersteigender Kaskonto gewährt werden. Ein Skonto von höchstens 4% ist zulässig, wenn der Barbegleich nach Ablauf eines Monats, aber innerhalb zweier Monate, ein solcher von höchstens 3%, wenn der Barbegleich nach Ablauf zweier Monate, aber innerhalb dreier Monate vom Ende des Lieferungsmonates erfolgt.

5. Bei „netto Kassa“ gestellten Fakturen findet keinerlei Abzug statt und hat binnen 30 Tagen vom Datum der Faktura Barbegleich zu erfolgen.

6. Ist Akzeptregulierung vereinbart, so muss das Akzept binnen 45 Tagen vom Ende des Lieferungsmonates gegeben werden. Dasselbe darf nicht später als 30 Tage nach Ende des Lieferungsmonates datiert sein und darf keine längere Laufzeit als 6 Monate haben. Ein Akzeptationskonto von nicht mehr als 1/2% der Wechselsumme ist nur dann zulässig, wenn die Laufzeit des Akzeptes 6 Monate vom Ende des Lieferungsmonates nicht übersteigt.

7. Ist offenes Ziel vereinbart, so darf das zu gewährende Respiro 6 Monate vom Ende des Lieferungsmonates nichts überschreiten. In diesem Falle ist der Fakturenbetrag gegen vorhergehendes Aviso mittels Anweisung auf den Käufer zu entnehmen, welche Anweisung am gleichen Tage, wie die Faktura fällig sein muss.

Für Zahlungen, die vor Ablauf der sechsmonatlichen Frist erfolgen, kann der Verkäufer dem Käufer Antizipationszinsen von höchstens 6% pro anno vom Zahlungstage bis zum Verfallstage gewähren.

8. Es ist nicht gestattet, bei den Kunden Konsignationslager zu halten. Lieferungsverträge dürfen nur mit festen Abnahmefristen abgeschlossen werden.

Der Verkäufer hat sich vorzubehalten, dass Auswahlendungen als angenommen gelten, wenn sie nicht binnen 14 Tagen nach Empfang zurückgesendet werden. Desgleichen hat er sich vorzubehalten, dass

Retourwaren nur binnen 8 Tagen nach Zustellung zurückgenommen werden und dass nach dieser Frist die Ware als verkauft gilt. Erfolgt die Rückstellung der Waren nicht innerhalb dieser Fristen, so ist jedenfalls mit Ende des Lieferungsmonates hierüber Faktura zu erteilen.

9. Die Waren betreffende Reklamationen irgendwelcher Art sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware vorgebracht werden und hat der Verkäufer auch einen diesbezüglichen Vorbehalt zu machen. Auf Grund solcher Reklamationen dürfen Abzüge oder Nachlässe nur stattfinden, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bewilligt wurden.

10. Porti und Frachten für Warensendungen gehen stets zu Lasten des Käufers.

11. Für Muster und Musterkarten ist dem Käufer der volle Preis in Rechnung zu stellen.

12. Die Fakturierung betreffende Reklamationen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 30 Tagen vom Datum der Faktura vorgebracht werden.

13. Ausser den in diesem Uebereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Skontis und Abzügen dürfen keinerlei wie immer geartete Abzüge oder Vergütungen (Warenkonti, Rabatte, Umsatzprämien oder dergl.) gewährt werden. Bei Noblessetüchern können die bisher üblichen Rabatte auch weiterhin gewährt werden, wenn dieselben bereits aus der Faktura ersichtlich sind und in dieser der zum Begleich gelangende Nettobetrag klar festgestellt erscheint.

Der Verkäufer ist verpflichtet, bei Lieferungsgeschäften dem Käufer über den erteilten Auftrag eine Kommissionsskopie zu übergeben, in welcher die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen deutlich angegeben sein müssen.

Die Konditionen-Vereinigung umfasst mit wenig Ausnahmen alle österreichischen Seidenstoff-Fabrikanten; es sind ihr folgende Firmen beigetreten:

Jos. Adensamer & Co.,	Rudolf Kalisch,
Wilh. Bachrach,	Nagel & Brady,
Gebrüder Bader,	Rudolf Neufeld,
Franz Bujatti,	Friedr. Pollak,
Friedrich Déri,	G. Reichert's Söhne,
Ignaz Eisenberger & Co.,	Rud. Reichert & Söhne,
J. Eisenberger,	Felix Reiterer's Söhne,
A. Flemmich's Söhne,	Gebrüder Schiel,
Adolf Freund,	Moriz Schur,
Maximilian Friedmann,	G. Schuster & Co.,
Math. Hauszlmayr,	Brüder Steiner,
Viktor J. Heim & Co.,	S. Trebitsch & Sohn,
Herzfeld & Fischl,	J. G. Ulmer,
Jos. Herzig & Co.,	Seb. Waschka & Söhne,
Alois Hruby,	Ig. G. Zweig.
Klein & Ross,	

Handelsberichte.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den beiden ersten Monaten.

	1906	1905
Seidene und halbseidene Stückware Fr.	2,364,966	3,076,755
Seidene und halbseidene Bänder „	1,274,976	1,350,560
Beuteltuch „	170,177	115,108
Floretseide „	660,558	706,658

Verlängerung des Provisoriums mit Frank-

reich. Nachdem sich herausgestellt, dass es nicht möglich sein werde, bis zum 31. März, dem Endtermin des dreimonatlichen ersten Provisoriums, die Handelsvertrags-Unterhandlungen zum Abschluss zu bringen, war die Verlängerung des Provisoriums gegeben, wollte man es nicht zum Bruche kommen lassen. Die französische Kammer hat auf Antrag des Deputierten J. Morel, Mitglied der Zoll-Kommission und Schöpfer des bekannten „projet Morel“, laut welchem reinseidene Gewebe einen Zoll von Fr. 7.50 pro Kg. zahlen sollen, sich für Beibehaltung des Provisoriums bis 15. Juli d. J. ausgesprochen. Der Beschluss der Kammer erfolgte nahezu einstimmig, nachdem Morel sowohl, wie auch der neue Handelsminister Doumergue die Erklärung abgegeben hatten, dass die Interessen der französischen Industrie und Landwirtschaft energisch gewahrt würden.

Der schweizerische Bundesrat empfiehlt der Bundesversammlung ebenfalls die Dauer des Provisoriums noch um dreiundeinhalb Monate auszudehnen; die Bunderversammlung wird ihre Entscheidung in den nächsten Tagen jedenfalls in zustimmendem Sinne treffen.

Eine nochmalige Verlängerung des Ausnahmestandes ist unter allen Umständen ausgeschlossen; gelingt es nicht, bis zum 15. Juli eine Einigung zustande zu bringen, so wäre von diesem Tage der Zollkrieg unvermeidlich. Sollten umgekehrt die Verhandlungen schon vor dem 15. Juli zu einem befriedigenden Abschlusse gelangen, so würde der neue Vertrag sofort nach Ratifikation durch die Parlamente, d. h. auch vor dem 15. Juli in Kraft treten.

Die Grundlage des neuen Provisoriums ist die gleiche wie bis anhin: die Schweiz sichert der französischen Einfuhr die Meistbegünstigung, während unsere Produkte den Sätzen des französischen Minimaltarifs unterworfen sind. Gewebe und Tücher aus reiner Seide zahlen 4 Fr. per Kg.; für halbseidene Gewebe tritt keine Veränderung der Zölle ein.

Firmen-Nachrichten.

Schweiz. — Aktiengesellschaft Schappe- und Cordonnetspinnerei Ryhiner, Basel. Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft Schappe- und Cordonnetspinnerei Ryhiner, die am 28. März stattfand und an welcher das Haupttraktandum der Verkauf des Etablissements war, wurde von 23 Aktionären besucht, die 1600 Aktien vertraten. Sie genehmigte einstimmig sämtliche Anträge des Verwaltungsrates, sowie diskussionslos den Verkauf des Unternehmens an die Industriegesellschaft für Schappe.

Deutschland. — In Langenberg (Rhld.) haben zum Andenken an ihren kürzlich beim Schneeschuhlaufen verunglückten Sohn Kommerzienrat Herm. Colsman und Frau unter dem Namen „Hermann Colsman-junior Stiftung“ der Krankenkasse der Firma Conze & Colsman ein Kapital von 15,000 Mark gestiftet. Die Zinsen sollen dazu dienen, in besonderen Notfällen, für welche eine gesetzliche Unterstützungsverpflichtung nicht besteht, Linderung zu bringen.

— In Crefeld wurde Sammetfabrikant M. de Greiff, Inhaber der Firma M. de Greiff & Co. zum Kommerzienrat ernannt.

— Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Carl Klecker, Seidenwarenfabrik, sowie die Firma Carl Dalder, Seidenwarenfabrik, mit Inhaber gleichen Namens.